

Besondere Bedingung Nr. 9119

Erweiterter Patienten-Rechtsschutz im Privatbereich

1. Patienten-Rechtsschutz

1.1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich.

1.2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst nach einem Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes bzw. des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes (Artikel 19.1.1 bzw. 23.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) auch

- 1.2.1 die Übernahme der Kosten eines vorprozessualen Sachverständigengutachtens eines im Einvernehmen mit dem Versicherer ausgewählten medizinischen Sachverständigen bis maximal 2% der Versicherungssumme;
- 1.2.2 die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwaltes für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Patientenentschädigungsfonds bis maximal 2% der Versicherungssumme;
- 1.2.3 Deckung für Streitigkeiten über Fehlinformationen und Informationsverweigerung, wie insbesondere über Einsichtnahme in Krankengeschichten und sonstige Aufzeichnungen und Niederschriften, zu deren Vornahme Krankenanstalten und Ärzte verpflichtet sind, sowie über die Herausgabe von Röntgen- und Sonographieaufnahmen.

1.3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht neben den im Artikel 7 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen genannten Fällen

- 1.3.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherungsnehmers an klinischen Studien als Proband, die der Erprobung von Medikamenten oder Therapien dienen;
- 1.3.2 für Streitigkeiten über psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen und Leistungen.

- 1.4 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Verfügungs-Rechtsschutz

2.1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich.

2.2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst im Beratungs-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 22.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) auch die rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Erstellung

- einer verbindlichen Patientenverfügung;
- einer Vorsorgevollmacht.

- 2.3 Diese Leistungen werden durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar erbracht.

- 2.4 Abweichend vom Artikel 22.2 letzter Absatz der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen kann jede dieser Beratungs-Rechtsschutzleistungen entweder durch den Versicherungsnehmer oder durch die mitversicherten Personen einmal innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen werden.

- 2.5 Der Versicherer trägt insgesamt die Kosten für alle in Anspruch genommenen Leistungen bis zu einer Höhe von maximal EUR 200,-- inklusive Umsatzsteuer.
- 2.6 Für Beratungen, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.